

**Pressemitteilung
Hamburg, der 30.12.20**



Pressemitteilung zur laufenden verfassungsgerichtlichen Prüfung des Volksbegehren „Schuldenbremse streichen!“

Der Hamburger Senat hat aktuell zwei erfolgreich abgeschlossene Volksinitiativen (rechtliches Zustandekommen durch Unterzeichnung von über 10.000 Hamburger Wahlberechtigten) vor dem Landesverfassungsgericht zur Anklage gebracht.

Der Hamburger Senat nutzt diese Verfassungsklage wiederholt als Mittel, die Mitbestimmung missliebiger Initiativen aus der Hamburger Bevölkerung zu stoppen.

Beim Volksbegehren für mehr Personal in den Krankenhäusern war der Senat mit diesem Vorgehen erfolgreich und wir können aktuell deutlich sichtbar die Auswirkungen des Pflegekräftenotstandes sehen.

Die vom Senat vorgebrachten Klagegründe werden dabei zunehmend fadenscheiniger und wirken konstruiert. Unter anderem wurde der Volksinitiative „Schuldenbremse streichen!“ von Staatsrat Pörksen vorgeworfen, in ihrer Begründung zur Unterschriftenliste die Unterzeichner durch falsche Versprechungen zu irritieren. Außerdem würden nach seiner Meinung in dieser Begründung nicht genügend die möglichen negativen Auswirkungen der Gesetzesinitiative benannt. Eine solche Klagebegründung könnte also zukünftig auch bei jeder anderen Volksinitiative vorgetragen werden.

„Bekäme der Senat mit diesen ‚Argumenten‘ recht, hieße das das Ende für jegliche Art von Volksgesetzgebungsinitiative, die dem Senat, welcher es auch immer sei, nicht passt, denn keine Initiative ist in der Lage, alle möglichen Bedenken ihrer politischen Gegner zu antizipieren. Die Volksgesetzgebung, so eingeschränkt und hürdevoll sie bereits derzeit in Hamburg überhaupt möglich ist, ist jedoch ein elementares Mittel zur gesellschaftlichen Mitgestaltung eines demokratischen, verantwortungsvollen und lebendigen Gemeinwesens durch die Bürgerinnen und Bürger. Gerade in den heutigen Zeiten, wo die gesellschaftlichen Herausforderungen und möglichen Lösungen eine Komplexität aufweisen, die vielerlei unterschiedlichen Sachverstand, mutige Initiative, engagierte Aufklärung und transparente Kommunikation von immer größeren Teilen der Gesellschaft und bereits bestehenden Interessengruppen erfordert, ist es ausdrücklich zu begrüßen, wenn mehr Bürgerinnen und Bürger diese demokratische Verantwortung wahrnehmen und in einen öffentlichen Willensbildungsprozess eintreten.“, so Elias Gläsner, Mitinitiator des Volksentscheids „Schuldenbremse streichen!“, aktiv in der Studierendenschaft der Uni Hamburg und in der LINKEN Hamburg.

Deshalb fordert Andreas Scheibner, Mitinitiator der Volksinitiative „Schuldenbremse streichen!“, aktiv in ver.di Hamburg, die demokratischen Mittel der Volksinitiative und des Volksbegehrens vor diesen juristischen Angriffen zu verteidigen:

*„Engagierte demokratische Mitgestaltung von Hamburgerinnen und Hamburgern dürfen durch solche formaljuristischen Winkelzüge nicht ausgehebelt werden!
Die demokratische Volksbeteiligung ist weiterzuentwickeln statt sie einzuschränken!
Bürgerinnen und Bürger müssen auch zukünftig außerhalb von Wahlzeiten, Möglichkeit haben auf Politik Einfluss zu nehmen!“*

Hintergrund:

Die Kontrolle und regulative Korrektur des Regierungshandelns und die Einbringung von alternativen Lösungsvorschlägen, die im parlamentarischen nicht oder nur unzureichend Berücksichtigung finden, ist eine zentrale Säule einer Demokratie und die Aufgabe des aufgeklärten staatsbürgerlichen Handelns eine*s Jede*n als demokratischem Souverän. So heißt es in der Präambel der Hamburgischen Verfassung:

Jedermann hat die sittliche Pflicht, für das Wohl des Ganzen zu wirken. Die Allgemeinheit hilft in Fällen der Not den wirtschaftlich Schwachen und ist bestrebt, den Aufstieg der Tüchtigen zu fördern.

Diese Verantwortung geht offenkundig über die reine Wahlhandlung hinaus. Deswegen ist die Wahrnehmung dieser sittlichen Pflicht mit §50 HV konkretisiert:

1) Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen.

Im Grundgesetz Art. 20 ist zudem der demokratische Auftrag an die Bürger*innen ebenfalls weiter gefasst:

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

Es ist also ausdrücklich zu begrüßen, wenn mehr Bürger*innen dieser gefassten demokratischen Verantwortung nachkommen wollen und den Gesetzgeber dabei unterstützen, Antworten und Lösungen zu finden, die dem Allgemeinwohl im denkbar höchsten Maße zuträglich sind.

Ob und inwiefern dies im Einzelnen der Fall ist, mag eine Sache der Aushandlung im politisch-öffentlichen Willensbildungsprozess sein. Diese Aushandlung ist aber nur möglich, wenn entsprechende Initiativen auch tatsächlich zur Abstimmung kommen können. Ist dies von vornherein ausgeschlossen, so leidet die gesellschaftliche Debatte und mit ihr die Qualität der politischen Entscheidungen.

Zudem ist das Mittel der Volksgesetzgebung auch eine besonders gewichtige Gewähr, große Teile der Bevölkerung überhaupt in den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess einzubinden. Der Anteil von Nichtwählenden liegt nicht ohne Grund seit langem über den Zustimmungswerten aller einzelnen kandidierenden Parteien. Gerade für Menschen, die sich im kandidierenden Parteienspektrum mit ihren Auffassungen nicht oder nicht hinreichend repräsentiert sehen, ist es die einzige Möglichkeit, sich dennoch gestalterisch in die politische Entwicklung des Gemeinwesens einzubringen. Dies betrifft politische, weltanschauliche und religiöse Minderheiten ebenso wie andere. Mitunter engagieren sich gerade in Volksinitiativen nicht ohne Grund besonders Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen gar nicht wahl- oder abstimmungsberechtigt sind, aber seit Jahren in dieser Stadt leben und ihr Lebensumfeld ebenso mitgestalten wollen, wie andere. Die Volksgesetzgebung hat daher auch zentrale Bedeutung für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und eine gelebte demokratische Alltagskultur.

Nicht zuletzt betreffen gerade die aktuell zur Debatte stehenden Initiativen Kernfragen der gesellschaftlichen Entwicklung, über die jede*r Bürger*in eine Auffassung hat und über deren Beantwortung er/sie mitbestimmen können sollte. Die Frage des sozialen Wohnungsbaus und einer Entspannung der Mietenlage in der Stadt ist ebenso eine alle betreffende Angelegenheit wie

die Frage, ob die Stadt Hamburg sich für erweiterte Spielräume kreditfinanzierter Investitionen in Bildung, Gesundheit, Kultur und öffentliche Daseinsvorsorge bzw. Infrastruktur stark machen sollte oder die Frage, ob auf kommunaler Ebene bereits durch Bürgerbegehren mehrheitlich befürwortete Vorhaben und Entwicklungsanstöße auch verbindlich von der gesamtstädtischen Ebene umgesetzt werden sollten.

Über all diese und vergleichbare Fragen sollten die Bürger*innen Hamburgs sich ein möglichst umfassendes Bild machen und souverän entscheiden können, denn die gesamtgesellschaftliche Verantwortung dabei wiegt zu schwer und die Konsequenzen für das gesamtstädtische Leben sind außerordentlich genug, als dass sie allein von Senat und Bürgerschaft oder gar einem einzelnen Gericht abschließend und für alle zufriedenstellend beantwortet werden könnten.

Insofern ist das Mittel der Volksgesetzgebung in seiner Durchführbarkeit zu erleichtern und zu stärken, statt es einzuschränken.